

4038/AB
Bundesministerium vom 07.01.2021 zu 4025/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.836.241

Wien, 5.1.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4025/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Wissenschaftliche Evidenz für Sperrstundenvorverlegung in Salzburg, Tirol und Vorarlberg** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche wissenschaftliche Evidenz liegt der Sperrstundenvorverlegung in Salzburg, Tirol und Vorarlberg zugrunde? Bitte um Übermittlung dieser Daten.*

Während zu Beginn der Pandemie vor allem der Infektion über Tröpfchen der wesentliche Anteil zugesprochen wurde, ist mittlerweile bekannt, dass auch Aerosole eine wichtige Stellung in der Übertragung des Virus haben. Das CDC [Scientific Brief: SARS-CoV-2 and Potential Airborne Transmission, 5.10.2020 <https://www.cdc.gov/coronavirus/2019-ncov/more/scientific-brief-sars-cov-2.html> [16.12.2020]] nennt folgende Voraussetzungen für die Verbreitung von SARS-CoV-2 über die Luft (Aerosole): Geschlossene Räume mit mehreren Menschen, anhaltende Exposition mit Partikeln (diese treten bei lautem Sprechen, Singen oder der Sportausübung in höherer Konzentration auf) sowie schlechte Ventilation. Bei Übertragungen über die Luft ist das Einhalten von Abständen nach einer

bestimmten Zeit keine wirkungsvolle Maßnahme mehr, sodass Personen sich auch infizieren können, wenn sie sich weiter entfernt von der Infizierten Person aufhalten, oder sogar erst nach dem Verlassen dieser eintreffen.

Das ECDC empfahl für die Phase der „community transmission“ etwa die Limitierung von Treffen im Innen- und Außenbereich sowie das Schließen von ausgewählten Geschäftsbereichen, in denen physische Distanz kaum möglich ist. Weiters sollen Kontakte vor allem innerhalb der gleichen sozialen Gruppe stattfinden, um die Infektionsverbreitung einzudämmen. (Guidelines for the implementation of non-pharmaceutical interventions against COVID-19, 24.9.2020 <https://www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/covid-19-guidelines-non-pharmaceutical-interventions> [16.12.2020])

Während der Aufenthalt von Personen zur Aufnahme von Mahlzeiten in Betriebsstätten des Gastgewerbes zeitlich idR eingeschränkt ist, ist insbesondere in der Nachtgastronomie regelmäßig mit längeren Aufenthalten in geschlossenen Räumen zu rechnen. Durch einen erhöhten Lautstärkepegel, etwa durch Musik und die Anwesenheit vieler Menschen, wird in diesen Bereichen oft auch lauter gesprochen und wodurch der Ausstoß von Tröpfchen und Aerosolen zusätzlich erhöht wird. Gleichzeitig sinkt durch erhöhten Alkoholkonsum die Bereitschaft, Maßnahmen wie etwa das Einhalten von Abständen einzuhalten.

- a. *Ist dem BMSGPK eine konkrete, unmittelbare Korrelation zwischen sinkenden Infektionszahlen und früheren Sperrstunden bekannt? Bitte um Übermittlung dieser Daten.*

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Entwicklung der Infektionszahlen auf eine einzelne Maßnahme reduziert werden kann. Es werden im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie gleichzeitig mehrere Interventionen gesetzt, die sich gegenseitig beeinflussen und im Zusammenwirken zu einer Reduktion der Infektionszahlen führen.

In einem kürzlich in der Fachpublikation „Nature“ erschienenen Artikel, welcher die Effektivität unterschiedlicher Maßnahmen vergleicht, werden social distancing-Maßnahmen, wie etwa Ausgangssperren bzw Sperrstunden („curfews“), jedoch zu den effektivsten Maßnahmen gezählt (Haug, Geyrhofer et al., Ranking the effectiveness of worldwide COVID-19 government interventions, Nature Human Behaviour 4/2020, 1303–1312).

Frage 2:

- Auf Basis welcher wissenschaftlichen Evidenz wurde die Sperrstunde in diesen drei Bundesländern vorverlegt, nicht aber in den restlichen Bundesländern? Bitte um Übermittlung dieser Daten für jedes Bundesland.

In den Bundesländern zeichnete sich ein Anstieg an Fällen und eine höhere Belegung der Intensivkapazitäten ab. Die genannten Bundesländer meldeten dem BMSGPK steigendes Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit der Nachtgastronomie (Cluster) und damit einhergehend unmittelbaren Handlungsbedarf. Den lokalen Gesundheits- und Exekutivbehörden fielen in diesem Bereich auch vermehrt Verstöße gegen Abstandsregelungen auf, welche häufig mit einer Alkoholisierung einhergingen. Weiters berichteten die genannten Bundesländern von Schwierigkeiten bei der Erhebung von Kontaktpersonen im Zusammenhang mit der Nachverfolgung von Clustern in diesen Bereichen.

Frage 3:

- Auf Basis welcher wissenschaftlichen Evidenz wurde die Sperrstunde auf 22 Uhr vorverlegt, nicht aber zum Beispiel auf 20:45 Uhr oder 21 :30 Uhr? Bitte um Übermittlung dieser Daten.
 - a. Auf Basis welcher wissenschaftlichen Evidenz sind "ausgelassene Feiern und Feste" in Gaststätten offensichtlich erst, wie Bundeskanzler Kurz in seiner Begründung anführte, nach 22 Uhr problematisch?

Siehe bereits Frage 1. Ziel der Maßnahme war es, das Zusammenkommen größerer Menschenmengen im Innenbereich mit langen Aufenthalten und schlechter Ventilation zu verhindern. Hierzu ist noch anzumerken, dass eine Sperrstundenregelung im Gegensatz zu einer gänzlichen Betriebsschließung das gelindere Mittel darstellt.

- b. Was entgegnen Sie Expert_innen, die darauf hinweisen, dass eine Vorverlegung der Sperrstunde Feiern und Zusammenkünfte lediglich in den privaten Bereich verlagern, in dem sich laut AGES ohnehin bereits ein Großteil des Infektionsgeschehens abspielt?

Die Tatsache, dass es Personen gibt, die sich nicht an Verordnungen oder Empfehlungen halten oder versuchen diese zu umgehen, darf nicht dazu führen, sinnvolle Maßnahmen nicht zu setzen. Vergleiche in Analogie andere gesetzliche Gebote und Verbote.

Ihrem Hinweis auf den hohen Anteil haushaltsassozierter Cluster ist hinzuzufügen, dass Infektionen im Familien- oder Bekanntenkreis leichter nachzuvollziehen sind, als Verbreitungen in der Öffentlichkeit unter einander unbekannten Personen.

Selbst wenn es zu einer Verlagerung in den privaten Bereich käme, wovon das BMSGPK keine Kenntnis hat, wären im privaten Wohnbereich in den meisten Fällen nicht so viele Personen betroffen wie in der Gastronomie. Weiters handelt es sich bei Treffen im privaten Bereich idR um einander bekannte Personen, was die Kontaktpersonennachverfolgung vereinfacht.

Frage 4:

- *Warum gilt die Sperrstundenvorverlegung für Hotelgäste in Tirol, für jene in Salzburg und Vorarlberg hingegen nicht? Auf Basis welcher Daten wurde diese Entscheidung getroffen?*

Die Verordnung des BMSGPK unterschied nicht bezüglich der Maßnahmen zwischen den Ländern Tirol, Salzburg und Vorarlberg.

Frage 5:

- *Falls dieser Verordnung keine wissenschaftliche Evidenz zugrundeliegt, die sowohl die Auswahl der Bundesländer als auch den Zeitraum rechtfertigt: Auf Basis welcher anderen Überlegungen wurde die Sperrstundenvorverlegung für diese drei Bundesländer und für 22 Uhr verordnet?*

Hierzu wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Frage 6:

- *Salzburg, Tirol und Vorarlberg verzeichnen mit Stand 20. Oktober nach wie vor steigende Infektionszahlen. Offenkundig hat die Sperrstundenvorverlegung nicht den gewünschten Effekt erzielt. Wird diese Regelung trotzdem beibehalten?
a. Wenn ja, warum?*

Zur Wirksamkeit von Maßnahmen und zur Schwierigkeit, Wirkungen einzelner Maßnahmen zuzuordnen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Derzeit ist das Betreten von Betriebsstätten des Gastgewerbes grundsätzlich nur in sehr eingeschränkten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen und Auflagen erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

